



»Mensch, – ... Wo bist Du?«

Personenzentrierter Ansatz für Menschen mit Beeinträchtigungen

Im Kontext der »Finanzierung sozialer Arbeit« stellt sich durchaus die Frage wo die Reise in der (noch) sogenannten Eingliederungshilfe hingeht. Die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes ist dabei für unseren Verband eines der zentralen fachpolitischen Themen in den nächsten Jahren, auch und insbesondere im Spannungsfeld zur Finanzierung.

In diesem Sinne soll im Folgenden versucht werden, ein wenig Licht in das Wirrwarr der »Personenzentrierung« zu bringen. Bei aller Betrachtung der Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes, insbesondere in fach- und sozialpolitischen sowie auch in fiskalischen Zusammenhängen, bleibt am Ende die Frage, wo bleibt die einzelne Person, der Mensch (nicht nur) mit Beeinträchtigung?

So hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2009 im Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe den Begriff der »personenzentrierten Hilfe« in die Reformdebatte eingeführt und in den Kontext von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Empowerment gestellt. Fachpolitisch steht der Ansatz der Personenzentrierten Unterstützung schon weitaus länger für einen wichtigen Baustein im Leitbild der Inklusion und somit in der modernen Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Demzufolge ist Personenzentrierung die logische Konsequenz aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Ihr Ziel ist nicht die Vereinzelnung der Person mit Beeinträchtigung, sondern seine/ ihre selbstbestimmte Lebensführung im individuellen Lebensumfeld (Sozialraum), d. h. Personenzentrierung zielt auf ein selbst bestimmtes Leben als soziales Wesen in Beziehungen mit Rechten und Pflichten in der Gesellschaft ab.

Warum ist die Umsetzung nun aber so schwierig?

Zum Einen ist bei den Begrifflichkeiten bereits eine Uneinigkeit erkennbar. Das Wort »personenzentriert« findet wohl die häufigste Verwendung. Der Singular »Person« statt des Plural »Personen« stellt dagegen im Begriff, »personenzentriert« die individuellen Leistungen für die einzelne Person deutlicher heraus. Auch die Bezeichnung personenbezogen findet Anwendung, so etwa im Eckpunktepapier des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes für ein Leistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Im Endeffekt steht alles für das gleiche Anliegen: ein verändertes Handeln, dass veränderten Leitbildern gerecht wird; Leitbilder, die mit Losungen wie, »von der Verwahrung zur Förderung« oder »von der Fürsorge zur

Teilhabe« einen neuen Typ von Hilfen/ Unterstützungsleistungen zur Grundlage haben.

Für die Praxis heißt das, eine persönliche Unterstützung zur sozialen Teilhabe deckt den individuellen Hilfebedarf an personenzentrierter Unterstützungs- bzw. Dienstleistungen ab, der nicht durch Angebote für die Allgemeinheit abgedeckt wird, aber für die gleichberechtigte Teilnahme an diesem Angebot erforderlich ist. Somit geht es nicht wie bisher um Leistungen für bestimmte definierte Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern um die individuellen Leistungen im Sinne des Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Zwar verweisen etwa Jurist_innen darauf, dass bereits jetzt in rechtlich gesteuerten Verfahren die Ausgestaltung personenzentrierter Unterstützungsleistungen mit dem individualrechtlichen Konzept des deutschen Sozialrechts gut verträglich erscheint. Für die einzelne leistungsberechtigte Person sind solche Einschätzungen und Verweise wenig hilfreich, denn von der Umsetzung des Personenzentrierten Ansatzes ist die Praxis

vor allem administrativ und fiskalisch weit entfernt. Als Beispiel ist hier das Persönliche Budget zu nennen, wo insbesondere auch in Sachsen-Anhalt zwischen dem sozialrechtlichen Anspruch (Theorie) und der verwaltungsrechtlichen Umsetzung (Praxis) große Differenzen auszumachen sind. Für das Persönliche Budget bzw. Persönliche Geld ist der personenzentrierte Ansatz fundamental.

Leistungsrechtlich bedeutet personenzentrierte Unterstützung nämlich, die Zuordnung von Ansprüchen jeder einzelnen Person zu regeln. Bei der Gestaltung und Bemessung der staatlichen Unterstützungsleistungen ist den besonderen Lebensumständen dieser einzelnen Person - nach Art und Umfang angemessen - Rechnung zu tragen. Und letztendlich ist die Unterstützung, orientiert am Prinzip der sozialen Teilhabe und Selbstbestimmung, mit eben dieser Person abzustimmen. Personenzentrierte Unterstützung grenzt sich somit ab von standardisierten, institutionsbezogenen Hilfen. In einer derzeit

»Beim personenzentrierten Ansatz geht es darum, mit dem oder der Leistungsberechtigten gemeinsam den individuellen Unterstützungsbedarf festzustellen und dann ein passendes Hilfe- bzw. Unterstützungspaket zu organisieren, möglichst im bekannten Lebensumfeld und unter möglichst »normalen« Bedingungen, wie sie für alle Bürgerinnen und Bürger gelten.«

als »einrichtungszentriert« erlebten Hilfestaltung werden die staatlich garantierten und finanzierten Unterstützungsleistungen eher nach einer pauschalen Logik von Einrichtungen und Diensten bemessen und angebotsbezogen gewährt (bzw. müssen gewährt werden).

Personzentrierte Vergütungssysteme hingegen sind im Unterschied zu platzbezogenen Vergütungen durch die Kalkulation einer Leistungseinheit (in Stunden oder Minuten) geprägt, die losgelöst vom einzelnen institutionellen Angebot errechnet werden. Die Systematik personenzentrierter Leistungsfinanzierung muss die Regelungen für den Geldaustausch (Vergütungen nach §§ 76 ff. SGB XII) zwischen Leistungsträgern (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) und den Leistungserbringern aufgrund der individuellen Hilfeplanung und Leistungserbringung für einzelne Personen beschreiben. Dazu braucht es ein geeignetes Planungsinstrument.

Ein defizitorientiertes Bedarfsermittlungsinstrument, wie es sich Sachsen-Anhalt nach wie vor »leistet«, ist in keinsten Weise zweckmäßig. Personzentrierte Unterstützung ist in die Zukunft gerichtet. Dem folgend ist der Personzentrierte Ansatz fachpolitisch keine Ergänzung sondern ein Gegenkonzept zur bisherigen Leistungserbringung. Dies führt zur Veränderung des gesamten Systems der Behindertenhilfe. Dazu ist es aber notwendig, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen und die neuen Zuständigkeiten zu klären. Und natürlich, die personenzentrierte Unterstützung kostet Geld. Das kann mal wenig oder mal viel sein. Dieses Instrument schon jetzt mit zu erwartenden »Kostenexplosionen« (wie etwa in Thüringen) totzureden, ist nicht zielführend. Das gilt auch für die gesamte Inklusionsdebatte.

Die Ziele der 2013 neugewählten Bundesregierung zeigen (auf dem Papier) im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode zunächst in die richtige Richtung. Hier heißt es u. a. »Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereit gestellt werden, [...] unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention«. Dennoch liegt auch hier die Vermutung nahe, dass die Ziele vordergründig andere sind, wie etwa Aufgabenbegrenzung, De-Institutionalisierung sowie staatliche Steuerungs- und finanzielle Einsparungspotentiale.

Die 2014 zu erwartende fiskalische Festsetzung des sogenannten Bundesteilhabegeldes, darf nicht dazu führen, dass die notwendige Auseinandersetzung mit den Verwaltungsverfahren, mit dem Leistungserbringungsrecht und dem gegliederten Sozialleistungsrecht damit verschoben oder gar vernachlässigt wird. Diese Vermutung liegt allerdings nahe.

Für den PARITÄTISCHEN, wie auch für die anderen Spitzenverbände der freien Wohlfahrt in Sachsen-Anhalt gilt es auch weiterhin deutlich zu machen, dass Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, wie personenzentrierte Unterstützung, nicht durch Um-Etikettierung bisheriger Leistungen umgesetzt werden können, sondern, dass ein verändertes Handeln und eine neue Herangehensweise damit einhergeht. Sachsen-Anhalt darf diesbezüglich nicht ausschließlich auf eine veränderte Bundesgesetzgebung (Bundesleistungs- bzw. Bundesteilhabegesetz) warten. Unter den bekannten Problemlagen in Sachsen-Anhalt (z. B. Abwanderung) sollten vielmehr Bürger_innen mit Beeinträchtigungen als Expert_innen in eigener Sache schon jetzt ausdrücklich beteiligt werden, den Weg hin zur Personzentrierung mitzugestalten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt setzte in den letzten zwei Jahren mit den »Kösener Gesprächen« bereits den Prozess der Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen konsequent in Gang. Die entwickelten »Eckpunkte der Personen-Zentrierten Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt« sollen dabei einen Beitrag leisten, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt im Sinne der UN-BRK, unter Einbeziehung der Potenziale der »Expert_innen in eigener Sache« voranzubringen. Personenzentrierter Ansatz heißt, wir investieren in Menschen, das ist das beste Potential was wir haben!



Karikatur: Phil Hubbe

BLICKPUNKTE 01|14



Weil wir W€RT sind

Finanzierung sozialer Dienstleistungen
langfristig sichern



»BLICKPUNKTE« erscheint zweimal jährlich.

Herausgeber: Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt
Wiener Straße 2 • 39112 Magdeburg

Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Girke
Telefon: 0391 | 6293420
ggirke@paritaet-lsa.de

Redaktion: Antje Ludwig
Telefon: 0391 | 6293505
aludwig@paritaet-lsa.de

Grafik, Bildbearbeitung,
Satz, Layout: Frank-Michael Märtens
Telefon: 0391 | 6293301
fmmaertens@paritaet-lsa.de

Druck: MDcityprint Magdeburg

© 2014 • Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt

